

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.17 vom 8. August 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2025.17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2025.17)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.17 du 8 août 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.17 del 8 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (Art. 310 Abs. 1 StPO). Eine Nichtanhandnahme darf somit nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (BGer 6B\_1053/2015 vom 25. November 2016 E.4.2.1). Demgegenüber eröffnet sie gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO die Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (lit. a), sie Zwangsmassnahmen anordnet (lit. b) oder sie im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StPO durch die Polizei informiert worden ist (lit. c). Als hinreichender Tatverdacht nach lit. a gilt ein Anfangsverdacht, wie er sich etwa aus detaillierten Anschuldigungen in einer Strafanzeige, aufgrund deren ein strafbares Verhalten glaubhaft gemacht ist, ergeben kann; es braucht sich mithin gerade nicht um einen durch Ermittlungen erhärteten Tatverdacht zu handeln (Vogelsang, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 309 StPO N 26 ff.; vgl. AGE BES.2019.94 vom 04. Oktober 2019 E.3.3.2). Die Eröffnung einer Strafuntersuchung hat gemäss Art. 309 Abs. 3 StPO mit einer formellen Verfügung zu erfolgen. Es handelt sich dabei um einen Sonderfall einer Verfügung, da sie weder angefochten werden kann noch begründet werden muss. Entsprechend braucht sie dem Betroffenen auch nicht eröffnet zu werden, eine blosse (interne) Aktennotiz der Protokollanmerkung genügt (Vogelsang, a.a.O., Art. 309 StPO N 39). Der formellen Eröffnungsverfügung kommt denn auch lediglich deklaratorische Wirkung zu; im Sinne eines materiellen Eröffnungsbegriffs gilt die Untersuchung in demjenigen Zeitpunkt als eröffnet, in dem sich die Staatsanwaltschaft mit dem Straffall zu befassen beginnt (BGE 141 IV 20 E. 1.1.4; Jositsch/ Schmid, StPO Praxiskommentar,

### **E. 4**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hätte der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten zu tragen. Vorliegend ist jedoch umstände halber auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten (§ 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.